



Merkblatt Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen vom 19. November 2019

Der Bereich Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements erlässt, gestützt auf § 10, Abs. 1, Ziff. 1, lit. d des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2015¹, folgendes Merkblatt;

1. Entlastungsangebote

Entlastungsangebote umfassen die zeitlich befristete, unregelmässige stationäre Betreuung von Kindern von Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen.

Die Aufenthalte der Kinder in den Entlastungsangeboten sollen zur Entlastung der Eltern und der Familie beitragen, z.B. damit diese einmal ein Wochenende oder eine Ferienwoche ohne das Kind mit besonderen Anforderungen verbringen können. Das Angebot richtet sich ausschliesslich an Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuen. Die Nutzung ist tage- und/oder wochenweise möglich und wird unregelmässig über das Jahr verteilt genutzt.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Voraussetzungen für das Kind

Entlastungsangebote richten sich an Eltern, die Bedarf an unregelmässiger Entlastung haben und deren Kind

- den Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat,
- zu Hause wohnt und von den Eltern betreut wird,
- zwischen dem 5. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr ist, und
- Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der schweizerischen Invalidenversicherung (IV) für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit hat.

2.2 Leistungserbringer

Die Wohngruppe für behinderte Kinder in Münchenstein (WG Münchenstein) bietet für alle anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen Entlastungsangebote an. Das Angebot der WG Münchenstein ist ausschliesslich als Entlastungsangebot konzipiert.

Folgende Institutionen bieten Entlastungsangebote für ihre Externatsschüler und -schülerinnen an:

- Schul- und Förderzentrum Wenkenstrasse
- Sonderschulheim Sonnenhof
- Sonnhalde Gempfen

¹ SG 415.100.

2.3 Nutzungstage pro Kalenderjahr

Die gesamte Anzahl Tage, die pro Kind in Anspruch genommen werden können, richtet sich nach dem Grad der Hilflosenentschädigung der IV und beträgt:

- bei schwerer Hilflosigkeit: maximal 60 Tage pro Kalenderjahr
- bei mittelschwerer Hilflosigkeit: maximal 40 Tage pro Kalenderjahr

2.4 Kosten

Die Kosten für die Entlastungstage werden vollumfänglich vom Kanton Basel-Stadt übernommen.

3. Vorgehen

3.1 Indikation und Kostengutsprache

- Als Indikation gilt der Entscheid der IV für eine mittelschwere oder schwere Hilflosenentschädigung.
- Die Eltern stellen bei der Fachstelle Jugendhilfe einen Antrag für die Nutzung des Entlastungsangebots und erbringen den Nachweis der IV über die Hilflosenentschädigung.
- Die Fachstelle Jugendhilfe erteilt bei Vorliegen aller Unterlagen eine Kostengutsprache und regelt die Dauer der Kostengutsprache.

3.2 Organisation der Entlastungstage

Nach Erteilung der Kostengutsprache organisieren die Eltern die Entlastungstage direkt mit dem Leistungserbringer. Es liegt in der Verantwortung der Eltern und der Leistungserbringer, dass die Nutzung im Rahmen der Kostengutsprache erfolgt. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die maximale Nutzung pro Jahr nicht überstiegen wird, auch wenn Entlastungsangebote bei verschiedenen Leistungserbringern genutzt werden.

3.3 Kostenübernahmegarantiesuch und Rechnungsstellung

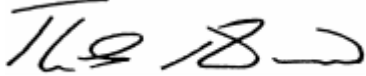
- Der Leistungserbringer stellt der Fachstelle Jugendhilfe bei vorliegender Kostengutsprache vor dem ersten Aufenthalt und anschliessend jährlich im Januar das Kostenübernahmegesuch (IVSE-Meldeformular) zu.
- Das Kind nutzt die Entlastungstage gemäss Abmachung zwischen Eltern und Leistungserbringer.
- Der Leistungserbringer stellt die erbrachten Aufenthaltstage der Fachstelle Jugendhilfe mindestens quartalsweise in Rechnung.

4. Übergangsbestimmungen

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2020.

Bestehende Kostengutsprachen für Familien, die das Entlastungsangebot im Jahr 2019 genutzt haben, können für das Jahr 2020 auf Antrag gemäss den bisherigen Nutzungsbedingungen verlängert werden. Diese Übergangsregelung gilt maximal bis zum 31. Dezember 2020.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Thomas Mächler
Leiter Jugend, Familie und Sport

Basel, 19. November 2019